OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350337/2/Py/FE

Datum:
Linz, 24. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn F.M., vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Dr. G.D., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Februar 2017, GZ: SH10-3335, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides nach der Wortfolge "*für die auf Grund des Oö. Sozialhilfegesetzes geleistete soziale Hilfe*" die Wortfolge "*für den ungedeckten Aufwand in Höhe von 64.866 Euro für die Kalenderjahre 2014 bis 2016*" eingefügt wird.

II. Das Kostenersatzbegehren des Beschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Februar 2017, GZ: SH10-3335, wurde dem Antrag des Sozialhilfeverbandes F. vom 22. Februar 2017 auf Vorschreibung eines Kostenersatzes für die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Bezirksseniorenheim P. gewährte Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz Folge gegeben und ausgesprochen, dass dieser an den Sozialhilfeverband F. für die auf Grund des Oö. Sozialhilfegesetzes geleistete soziale Hilfe Kostenersatz in Höhe von 2.309,60 Euro, zahlbar binnen zwei Wochen, zu leisten hat.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass dem Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2008 Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen durch Übernahme der durch die 80-%igen Pensions- und Pflegegeldanteile nicht gedeckten Heimentgelte im Bezirksseniorenheim P. gewährt wurde. Am 8. Februar 2017 wurde durch ein Schreiben der ehemaligen Sachwalterin des Bf bekannt, dass dieser durch die Erlöse der Arbeitnehmerveranlagungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014 den Betrag von 2.887 Euro vom Finanzamt erhielt. Erlöse aus Arbeitnehmerveranlagungen sind als Einkommen zu betrachten. 80 % davon sind zur Deckung der Heimentgelte heranzuziehen, was in diesem Fall 2.309,60 Euro betrage.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 6. März 2017, in der die Behebung des behördlichen Bescheides sowie Ersatz der angeführten Kosten beantragt wird. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 5 VwGVG ausdrücklich verzichtet.

In der Begründung der Beschwerde führt der Bf aus, dass nicht bestritten werde, dass nach den von der früheren Sachwalterin durchgeführten Arbeitnehmerver-anlagungen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 eine Rückerstattung an den Bf durch das Finanzamt von insgesamt 2.887 Euro erfolgte und dass 80 % zur Deckung der Heimentgelte heranzuziehen sind. Der angefochtene Bescheid übersehe in seiner Vorschreibung jedoch die Bestimmung des § 51 Oö. SHG, wonach Ersatzansprüche verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Für die in den Jahren 2011, 2012 und 2013 geleistete soziale Hilfe sind die Ersatzan-sprüche des Sozialhilfeverbandes demnach verjährt.

3. Mit Schreiben vom 23. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da keine der Verfahrensparteien eine Verhandlung beantragte bzw. ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wird zudem nicht bestritten.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2008, GZ: SH10-3335, soziale Hilfe in stationären Einrichtungen durch Unterbringung und Verpflegung im Bezirksseniorenheim P. gewährt und ausgesprochen, dass die durch die anteilige Pension und das anteilige Pflegegeld nicht gedeckten Verpflegungskosten ab 18. Jänner 2008 aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden, sofern diese nicht durch Einsatz der eigenen Mitteln, Ersatzleistungen unterhaltspflichtiger Angehöriger oder Geschenk-nehmer, Beitragsleistungen dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.

In den Kalenderjahren 2014 bis 2016 ist dem Sozialhilfeverband F. für die gewährte Sozialhilfe durch die Unterbringung des Bf im Bezirksseniorenheim P. ein ungedeckter Aufwand in Höhe von 64.866,04 Euro erwachsen.

Am 8. Februar 2017 wurde dem Sozialhilfeverband F. bekannt, dass dem Bf für die Arbeitnehmerveranlagungen der Jahre 2012 bis 2014 vom Finanzamt der Betrag von insgesamt 2.887 Euro ausbezahlt wurde. Die Auszahlung dieses Betrages wurde dem Sozialhilfeverband vom Bf nicht angezeigt.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 beantragte nunmehr der Sozialhilfeverband F. bei der belangten Behörde, bescheidmäßig über den Kostenersatz abzusprechen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998 idgF, ist der Empfänger sozialer Hilfe zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte.

Gemäß § 51 Abs. 1 Oö. SHG verjähren Ersatzansprüche nach §§ 46 bis 48, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche auf Grund von Schenkungen aus dem Todesfall verjähren nach drei Jahren nach dem Tod des Geschenkgebers. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 52 dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass ihm auf Grund einer Rückerstattung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen für die Jahre 2012 bis 2014 durch das Finanzamt ein Betrag in Höhe von 2.887 Euro zuging. Er wendet jedoch ein, dass auf Grund der Verjährungsbestimmung des § 51 Oö. SHG Ersatzansprüche des Sozialhilfeverbandes verjährt sind, da innerhalb der Verjährungsfrist eine Geltendmachung des Kostenersatzes dem Ersatzpflichtigen nicht zugegangen ist.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass unbestritten blieb, dass der Bf durch die Rückerstattung zu einem Vermögen in Höhe von 2.887 Euro gelangte, das dem Sozialhilfeverband nicht angezeigt wurde. Weiters ist unbestritten, dass in den - einer allfälligen Verjährung nach § 51 Oö. SHG nicht unterliegenden - drei Kalenderjahren vor Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Sozialhilfeverband F. aus der Gewährung der sozialen Hilfe an den Bf ungedeckte Kosten (im Ausmaß von 64.866,04 Euro) erwachsen sind. Aus den Gesetzesmaterialen zu § 51 geht hervor, dass zur Wortfolge „in dem Hilfe geleistet worden ist“ festzuhalten ist, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, für den die Hilfe bestimmt ist und nicht, wann die Leistung (z.B. Auszahlung) tatsächlich erfolgte (vgl. Beilage 206/1998 zur XXV. Gesetzgebungsperiode). Die belangte Behörde war daher berechtigt, einen 80-%igen Kostenersatz aus dem dem Bf ausgezahlten Betrag vorzuschreiben, zumal nicht vorgebracht wurde, dass ihm dies aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre oder zu besonderen Härten führen würde. Der Umstand, dass diese Rückforderung auf die in den Jahren 2014 bis 2016 an den Bf geleistete soziale Hilfe Bezug nimmt, wurde nunmehr auch im Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend konkretisiert.

II. Zum Kostenersatzbegehren:

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dem entgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei normiert. Da es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Beschwerde gegen die Ausübung

unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder Behördenverhalten im Sinn des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG handelt, war das Kostenersatzbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny